

Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängten und mit Ziffer 1 dieser Resolution bekräftigten Maßnahmen übermitteln, und ersucht ferner die Sachverständigengruppe, ihre Aktivitäten gegebenenfalls mit allen politischen Akteuren abzustimmen;

22. *verweist* auf Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 7 b) der Resolution 1882 (2009) über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Kinder in bewaffneten Konflikten und begrüßt, dass zwischen dem Ausschuss und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und für sexuelle Gewalt in Konflikten im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und nach Bedarf Informationen ausgetauscht werden;

23. *fordert* in diesem Zusammenhang alle ivoirischen Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, *nachdrücklich auf*, Folgendes zu gewährleisten:

- die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe;
- den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6525. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 12. Mai 2011 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶²:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Mai 2011 bezüglich der Herausgabe des vom Sicherheitsrat in Ziffer 18 seiner Resolution 1962 (2010) betreffend die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire²⁶³ erbetenen Berichts den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Mitglieder des Rates haben von dem in ihrem Schreiben enthaltenen Ersuchen, die Frist für die Herausgabe des Berichts zu verlängern, Kenntnis genommen und sehen der Vorlage des Berichts bis 30. Juni 2011 mit Interesse entgegen.“

Auf seiner 6535. Sitzung am 13. Mai 2011 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Generalsekretärs vom 11. Mai 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/297)“.

Resolution 1981 (2011) vom 13. Mai 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1942 (2010) vom 29. September 2010, 1951 (2010) vom

²⁶² S/2011/296.

²⁶³ S/2011/295.

24. November 2010, 1962 (2010) vom 20. Dezember 2010, 1967 (2011) vom 19. Januar 2011, 1968 (2011) vom 16. Februar 2011, 1975 (2011) vom 30. März 2011 und 1980 (2011) vom 28. April 2011, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire und in der Subregion,

sowie unter Hinweis auf die in den Ziffern 4 bis 6 seiner Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 und in Ziffer 6 seiner Resolution 1938 (2010) vom 15. September 2010 vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Missionen und ferner unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 1962 (2010), die Ziffern 3 und 4 der Resolution 1967 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 1968 (2011),

unter Hinweis auf seine Absicht, zu erwägen, den Generalsekretär zu ermächtigen, nach Bedarf vorübergehend weitere Kräfte zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu verlegen, und eingedenk der Notwendigkeit, die Mission der Vereinten Nationen in Liberia in ihrer Fähigkeit zur Durchführung ihres Mandats zu unterstützen,

unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 11. Mai 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem die wesentliche Rolle betont wird, die den von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire verlegten Kapazitäten unter den derzeitigen schwierigen Bedingungen in Côte d'Ivoire zukommt²⁶⁴,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 9. Mai 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem betont wird, dass infolge der Verzögerung bei der Entsendung der Bewertungsmission nach Côte d'Ivoire die Veröffentlichung seines Schlussberichts vom 31. Mai auf den 30. Juni 2011 verschoben werden muss und demzufolge eine technische Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 31. Juli 2011 erforderlich ist²⁶³,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in den Resolutionen 1933 (2010), 1962 (2010) und 1975 (2011) festgelegte Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 31. Juli 2011 zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat den in den Ziffern 18 und 19 der Resolution 1962 (2010) genannten Schlussbericht samt den aus der Bewertungsmission nach Côte d'Ivoire hervorgehenden Feststellungen und Empfehlungen zum Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire spätestens am 30. Juni 2011 vorzulegen;

3. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, in Weiterverfolgung der Ziffern 4 und 6 der Resolution 1609 (2005), Resolution 1951 (2010), Ziffer 6 der Resolution 1962 (2010), der Ziffern 3 und 4 der Resolution 1967 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 1968 (2011) die vorübergehende Verlegung von 3 Infanteriekompanien, einer aus 2 militärischen Mehrzweckhubschraubern bestehenden Lufteinheit und 3 bewaffneten Hubschraubern samt Besatzung von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern, und ersucht ferner den Generalsekretär, dem Rat bis zum 15. Juni 2011 eine aktualisierte Analyse und Empfehlungen zu den Kooperationsvereinbarungen zwischen den Missionen vorzulegen;

4. *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder hierbei um Unterstützung;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Nachgang zu Ziffer 6 der Resolution 1980 (2011), den Rat bis zum 30. Juni 2011 in dem Schlussbericht, der in Ziffer 2 dieser Resolution genannt ist, und ferner in seinen nächsten einschlägigen Berichten über die Operation

²⁶⁴ S/2011/297.

der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die Mission der Vereinten Nationen in Liberia über die bei der Koordinierung zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia eingetretenen Entwicklungen und die dabei durchgeführten Maßnahmen und Anstrengungen unterrichtet zu halten, die das Ziel haben, der Regierung Côte d'Ivoires beziehungsweise der Regierung Liberias bei der Überwachung ihrer Grenze und der umliegenden Gebiete behilflich zu sein, so auch darüber, wie die verlegten Kapazitäten zu diesen Bemühungen beitragen, mit besonderem Augenmerk auf grenzüberschreitenden Bewegungen von Kombattanten oder Waffentransfers, und ermutigt in dieser Hinsicht die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die Mission der Vereinten Nationen in Liberia, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete der Regierung Côte d'Ivoires beziehungsweise der Regierung Liberias gemeinsam dabei behilflich zu sein, diejenigen zu entwaffnen, die die nationale Aussöhnung und die Festigung des Friedens gefährden;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6535. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 6570. Sitzung am 29. Juni 2011 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Generalsekretärs vom 10. Juni 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2011/351)“.

Resolution 1992 (2011) vom 29. Juni 2011

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1942 (2010) vom 29. September 2010, 1951 (2010) vom 24. November 2010, 1962 (2010) vom 20. Dezember 2010, 1967 (2011) vom 19. Januar 2011, 1968 (2011) vom 16. Februar 2011, 1975 (2011) vom 30. März 2011, 1980 (2011) vom 28. April 2011 und 1981 (2011) vom 13. Mai 2011, und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Côte d'Ivoire und in der Subregion,

sowie unter Hinweis auf die in den Ziffern 4 bis 6 seiner Resolution 1609 (2005) vom 24. Juni 2005 und in Ziffer 6 seiner Resolution 1938 (2010) vom 15. September 2010 vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen zwischen den Missionen und ferner unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 1962 (2010), die Ziffern 3 und 4 der Resolution 1967 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 1968 (2011),

ferner unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 10. Juni 2011 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, in dem die prekäre Sicherheitslage in Côte d'Ivoire und an der Grenze zu Liberia betont wird, auf die wesentliche Rolle, die den von der Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire verlegten Kapazitäten unter den derzeitigen schwierigen Bedingungen in Côte d'Ivoire zukommt, und auf die Notwendigkeit, die Mission der Vereinten Nationen in Liberia in ihrer Fähigkeit zur Durchführung ihres Mandats im Hinblick auf die Wahlen zu unterstützen²⁶⁵,

²⁶⁵ S/2011/351.